

# Satzung

Stand: 5. Februar 2015



## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 18.06.1996 in Bielefeld gegründete Verein führt mit Genehmigung des Vorstands der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel den Namen Betriebssportgemeinschaft Bethel e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert den Sport als Breitensport zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit. Sport wird hier als Ausgleich zum Arbeitsleben und nicht als Leistungssport verstanden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (BGBL I. Nr. 29, Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Mitglieder können folgende Personen werden:
  - a) Mitarbeiter/innen der vBAB.
  - b) Ihre Familienangehörigen.
  - c) Die in den unter a. genannten Bereichen tätigen Zivildienstleistenden, diakonischen Helfer/innen, Praktikant/innen, ehrenamtlichen Helfer/innen und Auszubildenden.
  - d) Ehemalige Mitarbeiter/innen der unter a. genannten Bereiche auf besonderen Beschluss des Vorstands.
  - e) Sonstige Personen auf besonderen Beschluss des Vorstands.
  - f) Aus den unter a. genannten Bereichen ausscheidende Mitarbeiter/innen können ohne besonderen Antrag Mitglieder im Verein bleiben. Sie sind verpflichtet, eine solche Veränderung ihres Arbeitsverhältnisses dem Vorstand anzuzeigen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und Ziele des Vereins.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Beiträge, Umlagen und Gebühren. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
3. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres fällig.

#### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Jedes Mitglied besitzt ab dem 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder sind durch den Vorstand in Textform, per Aushang oder auf der Webseite des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) sie wählt folgende Mitglieder des Vorstandes: den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den/die Stellvertreter/in, den/die Geschäftsführer/in und bis zu vier Beisitzer/innen, soweit sie nicht nach § 8.1 geborene Mitglieder des Vorstands sind.
  - b) sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
  - c) sie nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins und den Kassenbericht entgegen,
  - d) sie beschließt den Wirtschaftsplan
  - e) sie erteilt dem Vorstand Entlastung
  - f) sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - g) sie wählt die Kassenprüfer/innen.
  - h) sie legt die Beiträge unter Beachtung des § 4 Abs.2 fest

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern: dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und bis zu vier Beisitzer/innen. Jeweils ein Mitglied des Vorstands wird als geborenes Mitglied vom Bewegungs- und Sporttherapeutischen Dienst Bethel bzw von der Gesamtmitarbeitervertretung der vBAB gestellt. Falls ein geborenes Mitglied die Funktion eines Vorstands nach § 26 BGB (s.Abs. 3) einnimmt, muss es von der Mitgliederversammlung als solches bestätigt werden. Die Mitglieder des Vorstands übernehmen folgende Funktionen: die Kassenführung, die Schriftführung und die Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und die funktionelle Zusammensetzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.
3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom/von der 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertreter/in, einberufen.
5. Der Vorstand ist, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) er beschließt über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - b) er stellt den Wirtschaftsplan auf,
  - c) er bereitet die Mitgliederversammlung vor,
  - d) er führt die Aufgaben des Vereins entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
  - e) er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.
  - f) er entsendet Delegierte in die Dachorganisationen, in denen der Verein Mitglied ist.
  - g) er trifft alle Maßnahmen und Entscheidungen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder den Abteilungen vorbehalten sind.

## **§ 9 Abteilungen**

Zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Vereins werden folgende Abteilungen eingerichtet:

- a) Abteilung für Fußball
- b) Abteilung für Volleyball
- c) Abteilung für Badminton

Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.

## **§ 10 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in sowie einem/einer von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Wahlen**

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassierers/der Kassiererin.

## **§ 13 Mitgliedschaft im FLVW**

Mit der Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. unterwerfen sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des FLVW e.V.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die von Bodelschwingschen Anstalten in Bielefeld mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.